

▶ WEG-Recht

WEG-Verwalter darf mit dem Rechtsanwalt keine Vergütungsvereinbarungen schließen

| Bei einer die WEG verpflichtenden Vergütungsvereinbarung muss zumindest die Person des Rechtsanwalts durch die Eigentümerversammlung bestimmt werden. Eine Delegation an den Verwalter ist höchstens bei geringfügigen Vergütungsbeträgen möglich. Damit ist der Beschluss einer Eigentümerversammlung ungültig, womit der Verwalter zum Abschluss einer Honorarvereinbarung mit einem Anwalt für Beschlussklagen auf Passivseite ermächtigt werden soll (LG Karlsruhe 4.9.23, 11 S 68/22, Abruf-Nr. 237842). |

Es bestehe in der Regel kein praktischer Bedarf für Vergütungsvereinbarungen in WEG-Sachen (zur wohl überwiegend vertretenen Auffassung: Bärman, WEG, 15. Aufl., § 27 Rn. 180 f.). Zudem ist nur bei einer Abrechnung nach dem RVG gewährleistet, dass im Obsiegsfall alle Kosten vom Gegner im Rahmen der Kostenfestsetzung erlangt werden können. Im Regelfall ist eine Vergütungsvereinbarung auch nicht von § 27 Abs. 1 WEG n. F. gedeckt. Etwas anderes kann gelten, wenn es sich um tatsächlich geringfügige Beträge etwa in einer sehr großen Gemeinschaft handelt. Auf diese Frage kommt es vorliegend aber nicht an, weil hier alle Beschlussklagen auf Passivseite von der Delegation umfasst waren, also auch solche mit sehr hohen Streitwerten und einer entsprechend hohen Anwaltsvergütung.

(mitgeteilt von RA Detlef Burhoff, RiOLG a. D., Leer/Augsburg)

▶ Einziehung

Außergerichtliche Beratung zur formlosen Einziehung löst Verfahrensgebühr aus

| Berät der Rechtsanwalt seinen Mandanten außergerichtlich dahin gehend, dass dieser einer formlosen Einziehung zustimmt, löst dies die Verfahrensgebühr nach Nr. 4142 VV RVG aus (LG Bonn 22.11.23, 65 Qs 19/23, Abruf-Nr. 239147). |

Der Mandant hatte nach Beratung durch den Anwalt auf das Eigentum an einer Festplatte, auf der sich kinderpornografische Bilder befunden haben sollen, und auf die Herausgabe der Platte verzichtet. Die StA stellte das Ermittlungsverfahren gemäß § 154 StPO im Hinblick auf die rechtskräftig erkannte Strafe aus einem anderen Verfahren ein. Der Pflichtverteidiger konnte die zusätzliche Verfahrensgebühr nach Nr. 4142 VV RVG abrechnen.

Das LG hat insofern alles richtig gemacht. Das gilt insbesondere hinsichtlich der Ausführungen zum Anfall der Gebühr, wenn das Verfahren im Stadium des Ermittlungsverfahrens eingestellt und es gar nicht mehr zu einem gerichtlichen Verfahren kommt. Das Entstehen der zusätzlichen Verfahrensgebühr ergibt sich ohne Weiteres aus dem Wortlaut der Anm. 3 „einschließlich des vorbereitenden Verfahrens“ (vgl. Burhoff, in: Gerold/Schmidt, RVG-Kommentar, 26. Aufl., RVG W 4142 Rn. 12 m. w. N.)

(mitgeteilt von RA Detlef Burhoff, RiOLG a.D., Leer/Augsburg)



IHR PLUS IM NETZ

rvgprof.iww.de
Abruf-Nr.
237842



WEG-Honorarvereinbarungen sind weder erforderlich noch zweckmäßig



IHR PLUS IM NETZ

www.de/rvgprof
Abruf-Nr.
239147



Für Nr. 4142 VV RVG muss Anwalt nicht gerichtlich tätig geworden sein